

**Satzung über
den Betrieb und die Nutzung des Parkhauses „Wettestraße“ der Stadt
Oberndorf a. N. (Parkhaussatzung „Wettestraße“)**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Oberndorf a. N. stellt das Parkhaus „Wettestraße“ in der Wettestraße 23 - nachfolgend Parkhaus genannt -, nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Zu den Anlagen gehören die Parkebenen und die Zu- und Ausfahrten; sie sind im Rahmen der satzungsgemäßen Widmung straßenverkehrsrechtlich öffentlich.

**§ 2
Benutzungsrecht**

(1) Das Parkhaus dient dem Parken von Kraftfahrzeugen für eine Dauer von maximal 12 Stunden. Eine Benutzung ist jedermann gestattet, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.

(2) Von der Benutzung sind solche Kraftfahrzeuge ausgeschlossen, die

1. nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
2. mit feuergefährlichen, explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
3. aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.

(3) Die im Parkhaus durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich einzuhalten.

(4) Die Insassen des abgestellten Kraftfahrzeuges haben das Parkhaus unverzüglich unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu verlassen.

(5) Den Weisungen des von der Stadtverwaltung Oberndorf a. N. beauftragten Kontroll- und Überwachungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 3 Besondere Benutzungsregeln für das Parkhaus

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Parkhaus die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den öffentlichen Verkehr, namentlich das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrs-Ordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Im Parkhaus ist untersagt:

1. Rauchen und Verwendung von offenem Feuer,
2. Betanken von Fahrzeugen,
3. Vornahme von Reparaturmaßnahmen und Pflegediensten an Kraftfahrzeugen,
4. unnötiges Laufenlassen des Motors,
5. sonstiges Lärmen jeder Art,
6. Aufenthalt von nicht gehbehinderten Personen in abgestellten Fahrzeugen,
7. Aufenthalt von Personen über die mit dem Abstell- und Abholvorgang verbundene Zeit hinaus,
8. Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges,
9. Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
10. alkoholische oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren,
11. das Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Bekleben des Gebäudes.

§ 4 Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung des Parkhauses behindern oder gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung unberechtigt benutzen, können von der Stadtverwaltung auf Kosten des Halters entfernt werden.

(2) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 oder 3 der Satzung kann die Stadt die weitere Benutzung des Parkhauses untersagen.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Verwahr- und Obhutspflicht, insbesondere keine Haftung für Verlust und Beschädigung oder deren Inhalt. Sie haftet nicht für Schäden jedweder Art, die den Nutzern durch die Benutzung des Parkhauses entstehen. Sie haftet auch nicht für einen Schaden, der auf fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten beruht.

(2) Die Haftung der Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Benutzer des Parkhauses haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung des Parkhauses und seiner Einrichtungen entstehen.

§ 6

Benutzungszeiten und Benutzungsgebühren

(1) Das Parkhaus ist durchgehend geöffnet. Hiervon abweichend kann die Stadt bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund die Benutzung des Parkhauses oder einzelner Parkflächen ausschließen.

(2) Für die Benutzung werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die maximale Parkdauer von 12 Stunden überschreitet (§ 2 Abs. 1),
2. von der Benutzung ausgeschlossene Fahrzeuge (§ 2 Abs. 2) abstellt,
3. im Parkhaus raucht, Feuer verwendet, Fahrzeuge betankt, repariert oder einen Pflegedienst durchführt, unnötig den Motor laufen lässt, sonstiges Lärmen jeder Art verursacht, sich als nicht gehbehinderte Person in abgestellten Fahrzeugen aufhält, sich über die mit dem Abstell- und Abholvorgang verbundene Zeit hinaus dort aufhält, Gegenstände außerhalb des Fahrzeuges lagert, Wurfsendungen verteilt oder plakatiert, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert, am Parkhaus Beschriftungen anbringt oder es bemalt, besprüht oder beklebt (§ 3 Abs. 2).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrs-Ordnung über Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung, §§ 24, 24a des Straßenverkehrsgesetzes, § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. N., den 19.04.2016

Hermann Acker, Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vom Gemeinderat am 19.04.2016 beschlossene Satzung wurde im Schwarzwälder Bote vom 29.04.2016, Nr. 99, öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit am 30.04.2016 in Kraft getreten.

Oberndorf a.N., den 02.05.2016

Hermann Acker, Bürgermeister